

27.02.25

In

Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Zweite Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung

A. Problem und Ziel

Am 1. November 2025 tritt die sogenannte dritte Umsetzungsstufe zur Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) im Meldewesen in Kraft. Nach der Mitteilung der Beurkundung der Geburt eines Kindes sowie jeder Änderung des Personenstandes einer Person durch das Standesamt an die Meldebehörde erfolgt die Quittierung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung durch die Meldebehörde an das Standesamt gemäß Artikel 4 Nummer 4 und Artikel 19 Nummer 3 RegMoG. Um die Personenstandsregister mit der von der Meldebehörde übermittelten Identifikationsnummer befüllen zu können, bedarf es einer automatisierten Lösung, da die Standesbeamten anderenfalls die Identifikationsnummer händisch an die den Registereinträgen zugrunde liegenden XML-Dateien einfügen müssten. Massendatenabrufe bei der Registermodernisierungsbehörde sollen darüber hinaus im Pilotverfahren getestet werden. Insbesondere für diese Fälle ist eine händische Übernahme der Identifikationsnummer an die den Personenstandsregistereinträgen zugrunde liegenden Datensätzen durch die Standesbeamten nicht umsetzbar. Ziel ist, die Personenstandsregister gemäß § 2 Nummer 1 des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) bis spätestens zum Ablauf des fünften auf das Inkrafttreten des IDNrG folgenden Kalenderjahres (2028) mit der Identifikationsnummer als zusätzliches Ordnungsmerkmal zu befüllen.

Mit dem dritten Personenstandsrechtsänderungsgesetz wurde die Berechtigung für die Einrichtung eines technischen Benutzers der Stufe T für den automatisierten Datenaustausch zwischen Standesämtern auf einen Standesbeamten des Standesamts des Auftraggebers übertragen. In vielen Fällen ist jedoch noch kein technischer Benutzer durch die Standesämter eingerichtet worden. Dies beeinträchtigt den bundesweiten automatisierten Datenabruf. Ziel ist die flächendeckende Verwendung des technischen Benutzers durch die Standesämter für den automatisierten Datenaustausch innerhalb der Standesämter und mit anderen öffentlichen Behörden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt aufgrund der Reduzierung der Behördengänge und der Erforderlichkeit zur Vorlage von urkundlichen Nachweisen insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele „Klimaschutz“ (Indikatorenbereich 13.1.a), „Leben an Land“ (Indikatorenbereich 15.3.) und „starke Institutionen“ (Indikatorenbereich 16) bei.

B. Lösung

Um die Mitteilungen der Meldebehörde und der Registermodernisierungsbehörde mit der Identifikationsnummer im Standesamt effizient verarbeiten zu können, ist die Erweiterung des technischen Benutzers der Stufe T um ein Schreibrecht erforderlich. Die Eintragung der Identifikationsnummer in die Register kann somit automatisiert erfolgen.

Ferner ist für die bundesweite Nutzung des automatisierten Datenabrufverfahrens erforderlich, die Berechtigung zur Einrichtung eines technischen Benutzers der Stufe T durch einen vom Aufgabenträger des Standesamts dafür bestimmten Standesbeamten auf die Verfahrensbetreiber der Registerverfahren zu übertragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen dienen der Umsetzung des RegMoG und tragen somit für Bürgerinnen und Bürgern zu Entlastungen beim Erfüllungsaufwand bei, da beim flächendeckenden Einsatz von automatisierten Datenabrufen mittels technischem Benutzer Behördengänge und die Erforderlichkeit der Vorlage von urkundlichen Nachweisen in standesamtlichen Verfahren weiter reduziert werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Die Verordnung wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

27.02.25

In

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern und für Heimat**

Zweite Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 26. Februar 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Zweite Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat verordnet aufgrund des § 73 Nummer 27 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird nach der Angabe „auszulösen“ die Angabe „sowie die Identifikationsnummer gemäß § 2 Nummer 1 des Identifikationsnummerngesetzes in den Datensatz eines Registereintrags zu übernehmen“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Standesbeamten“ die Angabe „, nach Absatz 1 Nummer 5 durch den Verfahrensbetreiber für das Registerverfahren“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 1. November 2025 tritt die sogenannte dritte Umsetzungsstufe zur Umsetzung des RegMoG im Meldewesen in Kraft. Nach der Mitteilung der Beurkundung der Geburt eines Kindes sowie jeder Änderung des Personenstandes einer Person durch das Standesamt an die Meldebehörde erfolgt die Quittierung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung durch die Meldebehörde an das Standesamt gemäß Artikel 4 Nummer 4 und Artikel 19 Nummer 3 RegMoG. Um diese Mitteilung im Standesamt verarbeiten zu können, ist die Erweiterung des technischen Benutzers der Stufe T unerlässlich. Somit wird ferner sichergestellt, dass an die den Personenstandsregistern zugrunde liegenden XML-Dateien gemäß § 2 Nummer 1 IDNrG bis spätestens zum Ablauf des fünften auf das Inkrafttreten des IDNrG folgenden Kalenderjahres (2028) die Identifikationsnummer als zusätzliches Ordnungsmerkmal beigefügt wird. Ferner ist erforderlich, die Berechtigung zur Einrichtung eines technischen Benutzers der Stufe T durch einen vom Aufgabenträger des Standesamts dafür bestimmten Standesbeamten auf die Verfahrensbetreiber der Registerverfahren zu übertragen, da diese Einrichtung durch die Standesämter noch nicht flächendeckend erfolgte. Durch die Übertragung der Einrichtungsrechte auf die Verfahrensbetreiber soll die bundeseinheitliche Nutzung des automatisierten Datenabrufs sichergestellt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf schafft die Grundlage für die automatisierte Befüllung der an den Personenstandsregistern zugrunde liegenden XML-Dateien mit der Identifikationsnummer nach dem RegMoG ab dem 1. November 2025. Ferner wird die flächendeckende Nutzung des technischen Benutzers für den automatisierten Datenabruf durch die Standesämter sichergestellt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte zum Inhalt des Entwurfs zur Änderungsverordnung beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 73 Nummer 27 des Personenstandsgesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Änderungsvorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

Die Einführung eines Schreibrechts des technischen Benutzers der Stufe T führt zu einer erheblichen Entlastung der Standesämter. Darüber hinaus wird die fristgerechte Umsetzung des Identifikationsnummerngesetzes sichergestellt. Die flächendeckende Verwendung automatisierter Datenabrufe führt zu einer Bürokratieentlastung der Bürger und von wirtschaftlichen Unternehmen wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime oder Bestattungsunternehmen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Ergänzung der Rechte des technischen Benutzers stellt sicher, dass mehrere Millionen Registereinträge automatisiert mit der Identifikationsnummer befüllt werden können. Dies entlastet die Standesämter nachhaltig. Die Übertragung des Rechts zur Einrichtung des technischen Benutzers führt darüber hinaus ebenfalls zu einer Entlastung der Standesbeamten, welche die Verwaltung der Zugriffsbefugnisse auf den technischen Benutzer im Standesamt nicht mehr verwalten müssen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf der Änderungsverordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt aufgrund der Reduzierung der Behördengänge und der Erforderlichkeit zur Vorlage von urkundlichen Nachweisen insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele „Klimaschutz“ (Indikatorenbereich 13.1.a), „Leben an Land“ (Indikatorenbereich 15.3.) und „starke Institutionen“ (Indikatorenbereich 16) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen dienen der Umsetzung des RegMoG und tragen somit für Bürgerinnen und Bürger zu Entlastungen beim Erfüllungsaufwand bei, da beim flächendeckenden Einsatz von automatisierten Datenabrufen mittels technischem Benutzer Behördengänge und die Erforderlichkeit der Vorlage von urkundlichen Nachweisen in standesamtlichen Verfahren weiter reduziert werden.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bei den Gemeinden entsteht durch die Anpassung der in den Standesämtern eingesetzten Softwareprodukte keine Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung durch jährliche Wartungs- und Pflegekosten, die nicht über die bereits im RegMoG veranschlagten Aufwendungen hinausgehen. Die Standesämter werden erheblich entlastet, da die Registereinträge nicht händisch, sondern automatisiert mit der Identifikationsnummer befüllt werden.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Eine Evaluierung der Änderungsverordnung ist nicht angezeigt, da sie lediglich § 14 PStV konkretisiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Zu der Nummer 1

Die Ergänzung des Absatzes 1 beruht auf der Anforderung nach § 2 Nummer 1 des IDNrG an die Standesämter als registerführende Stellen, an ihre den Registereinträgen zugrunde liegenden XML-Datensätze die Identifikationsnummer durch Abruf bei der Registermodernisierungsbehörde und bei der Meldebehörde hinzuzufügen. Da bis zum Jahr 2028 insgesamt mehrere Millionen Registereinträge mit der Identifikationsnummer befüllt werden müssen, kann dies nur automatisiert erfolgen. Das lesende Recht des technischen Benutzers der Stufe T für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern und zur Auskunftserteilung an andere Behörden (z. B. Elterngeldstellen nach § 68 Absatz 3 PStG) nach der bisherigen Fassung wird um das Recht erweitert, die Identifikationsnummer nach Abruf in die Registerdatensätze automatisiert einzutragen, sofern dies noch nicht durch einen bereits abgeschlossenen Identitätsdatenabruf bei der Registermodernisierungsbehörde oder der Meldebehörde erfolgt ist (vgl. § 6 IDNrG zum automatisierten Datenabruf bei der Registermodernisierungsbehörde). Dies schließt das Recht des technischen Benutzers der Stufe T mit ein, das Vorhandensein einer bereits eingetragenen Identifikationsnummer in dem Registereintrag zu prüfen. Die Identifikationsnummer am XML-Datensatz gehört nicht zum Registereintrag (weder zum urkundlichen noch zum Hinweisteil) und erscheint folglich weder auf einem Registrausdruck noch auf einer daraus ausgestellten Urkunde.

Zu der Nummer 2

Die Ergänzung des Absatzes 2 überträgt die Berechtigung zur Einrichtung eines technischen Benutzers der Stufe T von einem vom Aufgabenträger des Standesamts dafür bestimmten Standesbeamten auf die Verfahrensbetreiber der Registerverfahren. Dies ist erforderlich, da in vielen Fällen noch kein technischer Benutzer durch die Standesämter eingerichtet wurde und dies den bundesweiten automatisierten Datenabruf verhindert –

mutmaßlich durch den Umstand, dass im Rahmen des automatisierten Datenabrufs, anders als bei der manuellen Urkundenausstellung, keine Gebühreneinnahmen geltend gemacht werden können. Ferner sorgt die Verwaltung der Einrichtung des technischen Benutzers der Stufe T durch die Verfahrensbetreiber der Registerverfahren für eine Entlastung der Standesämter.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft, da an diesem Tag auch die sogenannte dritte Umsetzungsstufe zur Umsetzung des RegMoG im Meldewesen in Kraft tritt. Damit wird ferner sichergestellt, dass die Personenstandsregister gemäß § 2 Nummer 1 IDNrG bis spätestens zum Ablauf des fünften auf das Inkrafttreten des IDNrG folgenden Kalenderjahres (2028) mit der Identifikationsnummer als zusätzliches Ordnungsmerkmal befüllt werden können.